

Bienen@Imkerei

27
2014

für die 49.-51. KW

Fr. 28. November 2014

Gesamtauflage: 17.647

Herausgeber:

DLR Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei, Mayen
Landwirtschaftskammer NRW, Bienenkunde, Münster
LWG Fachzentrum Bienen, Veitshöchheim
LLH Bieneninstitut Kirchhain, Kirchhain
Landesanstalt für Bienenkunde, Hohenheim
Länderinstitut für Bienenkunde, Hohen-Neuendorf

Am Bienenstand

Haben Sie schon behandelt? Sind die Völker brutfrei?

Veitshöchheim (sb) Auf unseren Bienenständen im Würzburger Raum mit mildem Weinklima sind zurzeit ca. 50-70% der Völker brutfrei. Wir schauen jedes einzelne Bienenvolk durch, um die Brutfreiheit sicher feststellen zu können. Würden wir nur einzelne Stichproben machen und nur einen Teil der Völker eines Standes kontrollieren, dann könnte uns durchaus das eine oder andere noch brutführende Volk unerkannt bleiben und die Winterbehandlung eventuell zu früh durchgeführt werden. Auf kühleren Standorten in höheren Lagen sind eventuell schon alle Völker aus der Brut gegangen. Sicher weiß ich das aber nur, wenn ich jedes Volk auch kontrolliere. Eine kurze Kontrolle beeinträchtigt die Völker kaum, bewirkt aber eine deutlich höhere Sicherheit für den Behandlungserfolg!

Die Aussage „Die Winterbehandlung erfolgt oft zu früh und nur selten zu spät“ trifft in vielen Fällen zu. Zum einen ist die Brutfreiheit,

zum anderen aber auch der Sitz des Bienenvolkes ausschlaggebend für einen guten Behandlungserfolg. Sitzen die Bienen noch nicht kompakt zusammengezogen in der Wintertraube ist die Milchsäure das Mittel der Wahl. Die Milchsäure wird im Sprühverfahren eingesetzt und hier ist es wichtig, möglichst alle Bienen bei der Behandlung zu benetzen. Entsprechend ist es von Vorteil, wenn die Bienen nicht zu kompakt und in mehreren Schichten übereinander auf den Waben sitzen. Idealerweise sitzen die Bienen in einer Lage auf den Waben verteilt, jetzt werden alle vom Sprühnebel der Milchsäurebehandlung getroffen.

Dagegen sollte die Oxalsäure erst bei der zusammengezogen dicht-sitzenden Wintertraube zum Einsatz kommen. Hier kommt eine geringe Flüssigkeitsmenge, 30-50 ml (je nach Volksstärke) auf die Wintertraube. Sitzen die Bienen zu locker, ist die Verteilung nicht optimal. Die Wettervorhersage prognostiziert für die nächsten Tage niedrige Temperaturen mit Frost. Für brutfreie Völker sind die

Der nächste Infobrief erscheint
in 3 Wochen
Freitag, den 19. Dezember 2014

Was ist zu tun:

- Honig abfüllen
- Kerzen herstellen
- Winterbehandlung planen und vorbereiten

Bedingungen dann günstig für eine Behandlung mit der Oxalsäure. Soweit noch nicht geschehen, ziehen sich jetzt die Bienen dicht zusammen. Temperaturen nahe um den Gefrierpunkt stellen kein Hindernis für die Oxalsäurebehandlung dar. Die Bienen sitzen kompakt und fliegen beim Öffnen der Beute nicht unnötig auf und verklammen.

Aber aufgepasst, die Behandlung muss nicht zwanghaft die nächsten Tage vorgenommen werden. Soweit es zurzeit nicht optimal zeitlich eingebaut werden kann, oder die Völker noch Brut führen, dann sollte man noch etwas warten. Aber bis zu den Weihnachtfeiertagen sollte man die Behandlung dann schon durchgeführt haben,

Impressum

Redaktion: Marlene Backer-Struß (mb), Dr. Stefan Berg (sb), Bruno Binder-Köllhofer (bb), Dr. Ralf Büchler (rb), Dr. Ingrid Illies (ii) Dr. Werner Mühlen (wm), Dr. Christoph Otten (co), Dr. Jens Radtke (jr), Dr. Peter Rosenkranz (pr) und Dr. Alfred Schulz, (as).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Gesamtedaktion wieder.

Kontakt Mayen
Tel 02651-9605-0
www.bienenkunde.rlp.de

Kontakt Münster
Tel 0251-2376-662
www.apis-ev.de

Kontakt Veitshöchheim
Tel 0931/9801 352
www.lwg.bayern.de/bienen

Kontakt Kirchhain
Tel 06422 9406 0
www.bieneninstitut-kirchhain.de

Kontakt Hohenheim
Tel 0711 459-22659
www.bienenkunde.uni-hohenheim.de

Kontakt Hohen-Neuendorf
Tel 03303 - 2938-30
www.honigbiene.de

Haftungsausschluss Die Autoren übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen einen Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter u. unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle Angebote sind freibleibend u. unverbindlich. Jeder Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

denn ab dieser Zeit können ein Teil der Völker wieder mit dem Brüten beginnen!

Sollten zu dem geplanten Termin für die Winterbehandlung doch noch kleine Brutflächen in einzelnen Völkern vorhanden sein, dann können die Waben entnommen und eingeschmolzen werden.

Es versteht sich von selbst dass die Behandlung der Bienenvölker nur mit den zugelassenen Behandlungsmitteln erfolgen soll. Selbst hergestellte Lösungen sind nicht erlaubt und können erhebliche Risiken für den Anwender und die Bienen bergen! Die zugelassenen Behandlungsmittel werden zu moderaten Preisen angeboten und bieten ein hohes Maß an Anwender- und Bienenschutz.

Kontakt zum Autor:

stefan.berg@lwg.bayern.de

Was haben Imker mit dem Zoll zu tun?

Münster (MB-S) In der Vorweihnachtszeit lassen sich Produkte aus der Imkerei sehr gut vermarkten. Viele Imker verkaufen deshalb neben Honig auch gerne Honiglikör und Bärenfang. Diese Produkte werden entweder zugekauft oder in der eigenen Imkerei hergestellt. Wer Honiglikör oder Bärenfang selbst herstellt, muss die Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes beachten. Hierauf weisen wir aus aktuellem Anlass hin:

Der Schreck war groß als kürzlich bei einem Imker die Zollfahndung vor der Tür stand und der Imker beschuldigt wurde, sich einer Straftat schuldig gemacht zu haben. Angeblich soll er illegal Schnaps brennen, das hat zumindest jemand behauptet und so ist die Zollfahndung ausgerückt. Wie sich herausstellte, war dies nicht der Fall, denn der Imker stellt le-

diglich Honiglikör zur Vermarktung her. Trotzdem muss er sich jetzt der Tatsache stellen, dass er eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, weil er unter Verwendung von Branntwein ein Produkt zum Verkauf herstellt und dies nicht beim zuständigen Hauptzollamt angemeldet hat.

Grundsätzlich gilt für jeden Imker, der unter Verwendung von Branntwein Produkte zur Vermarktung herstellt, dass er das Branntweinmonopolgesetz beachten muss. In §156 heißt es:

„Personen, die Trinkbranntwein außerhalb des Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellen, bearbeiten oder verarbeiten, müssen sich vor Eröffnung des Betriebes beim zuständigen Hauptzollamt anmelden und über die Herstellung, die Bearbeitung oder Verarbeitung und den Handel Aufzeichnungen führen.“

Für die Anmeldung beim zuständigen Hauptzollamt gibt es das Formular Nr. 1243 unter

www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=1243

Mit der Anmeldung beim Zoll sind keine Kosten verbunden. Wer nicht angemeldet ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die je nach Einzelfall mit einem Buß- oder Verwarngeld oder mit einer Belehrung geahndet wird.

Zum Verständnis des §156 hier noch folgende Ausführungen:

Ein Steuerlager ist ein Betrieb, in dem der Zoll Steuern erhebt, z.B. wenn dort Branntwein hergestellt wird. Wenn bereits versteuerter Alkohol verwendet wird, erhebt der Zoll keine Steuern und die Verarbeitung erfolgt somit außerhalb eines Steuerlagers.

Trinkbranntwein entsteht, wenn durch „Verdünnung“ von hochprozentigem Alkohol (z.B. 96%) ein

Produkt hergestellt wird mit einem geringeren Alkoholgehalt.

Wer Honiglikör oder Bärenfang herstellt, ist also nach dem Branntweinmonopolgesetz ein Trinkbranntweinhersteller außerhalb eines Steuerlagers. Diese Tätigkeit ist anzeigepflichtig. Das Gesetz sieht keine Ausnahmeregelung vor. Lediglich die Herstellung für den privaten Verbrauch muss nicht angezeigt werden.

Wir raten jedem Imker, der alkoholische Getränke (z.B. Bärenfang, Liköre) aus Trinkbranntwein (96%iger Alkohol (Ethanol) oder z.B. Korn, Grappa oder Wodka) herstellt, diese Tätigkeit beim zuständigen Hauptzollamt anzumelden und alle Quittungen für gekauften Alkohol aufzubewahren.

Das Branntweinmonopolgesetz gilt nicht für die Herstellung von Met.

Kontakt zur Autorin:

Marlene.backer-struss@lwk.nrw.de

Apis-Kalender 2015



4,90 € je Kalender

Mengenrabatt ab 10 Exemplare.
Unsere Kalender sind in diesem Jahr schon fast ausverkauft. Wer sich noch ein Exemplar sichern möchte oder noch Geschenke für seine Kundschaft braucht, sollte sich bald entschließen.

Weitere Details unter:

www.apis-ev.de/index.php?id=271